

Kleine Anfrage Manuel C. Widmer (GFL): Denkmalgeschützt – oder doch nicht? Oder nur, wenn's um Graffiti geht?

Im November 2011 hat der Gemeinderat mein Postulat 11.000190 «Jugendmotion Linder wirklich erfüllen: Legale Graffitiwand am Loryplatz» beantwortet und da eine Bereitstellung der langen und hohen Mauer entlang der Effingerstrasse vom Frauenspital über den Loryplatz bis zur Friedbühlstrasse ausgeschlossen. Begründung: «Die verantwortlichen Gremien erteilen keine Erlaubnis für das Besprayen der Mauer. Begründet wird die Absage damit, dass die Arealstützmauer am Loryplatz unter Denkmalschutz stehe und sich deshalb für das Besprayen nicht eigne.»

Nun wird der Aufgang vom Loryplatz zum Inselspital gebaut – und siehe da: Dafür kann man einen offensichtlich getrost einen Teil der «denkmalgeschützten» Mauer abreissen. Und mit der Mauer gleich auch noch das quartierbekannte und beliebte Eulen-Graffiti auf dem Metalltor in der Mauer – ein bedauernder Verlust.

Daraus ergeben sich folgende Fragen:

1. Wann und warum hat sich die Einschätzung bezüglich des Denkmalschutzes der betreffenden Wand gewandelt? Warum darf sie zwar teilweise eingerissen, aber nicht als Spraywand für Jugendliche genutzt werden? Ist Denkmalschutz abhängig von der Form der beabsichtigten Beeinträchtigung?
2. Warum wurde das Eulen-Graffiti zerstört statt aufbewahrt? Fanden diesbezüglich Rücksprachen mit Quartierorganisationen statt? Wer bestimmt in solchen Fällen,
 - a) ob es sich um Kunst handelt und
 - b) was zerstört werden darf und was nicht?
3. Wäre es möglich, im Rahmen der KiöR-Finanzierung aus dem Umbauetat der Mauer einen «Ersatz» für die «fachmännisch entsorgte Kunst» zu erhalten? Was ist mit den CHF 21'200.00 vorgesehen?
4. Bestünde unter diesen neuen Vorzeichen eine Möglichkeit, die Lory-Wand für Graffiti-KünstlerInnen und ihre nota bene reversible Kunst analog dem Postulat 11.000190 freizugeben? Wäre der Gemeinderat bereit, diesbezüglich das Gespräch mit der Insel zu suchen?

Bern, 15. August 2019

Erstunterzeichnende: Manuel C. Widmer

Mitunterzeichnende: -

Antwort des Gemeinderats:

Zu Frage 1:

Die neue Fussgängerverbindung ist von einem ausgewiesenen Landschaftsarchitekturbüro im Einvernehmen mit Fachleuten der Denkmalpflege ausgearbeitet worden – es handelt sich zweifelsohne um einen Eingriff, nicht jedoch um eine Beeinträchtigung der Situation im Sinne des Baugesetzes (Art. 10b Abs. 1 BauG).

Zu Frage 2:

Es gibt keine verbindliche Regelung für den Umgang mit Strassenkunst. Die bestehenden Richtlinien (KiöRRL) sehen eine fachliche Einschätzung nur für Kunstwerke vor, die im Auftrag der Stadt erstellt wurden.

Zu Frage 3:

Gemäss Artikel 2 des Reglements über die Spezialfinanzierung für Kunst im öffentlichen Raum (KiöR-Reglement; KiöRR; SSSB 423.1) sind für öffentliche Bauten und Anlagen der TVS ein Prozent der Baukosten für Kunst im öffentlichen Raum vorzusehen und in die Spezialfinanzierung einzulegen. Über die konkrete Verwendung entscheidet die Kommission für Kunst im öffentlichen Raum (KiöR). Ein Einsatz der Mittel am Ort der im Kredit beantragten Bauarbeiten ist dabei grundsätzlich möglich, jedoch keine Verpflichtung und nicht die Regel.

Zu Frage 4:

Die Rahmenbedingungen haben sich nicht verändert. Der Gemeinderat sieht daher keine Veranlassung, in dieser Sache erneut bei der Insel vorstellig zu werden.

Bern, 11. September 2019

Der Gemeinderat